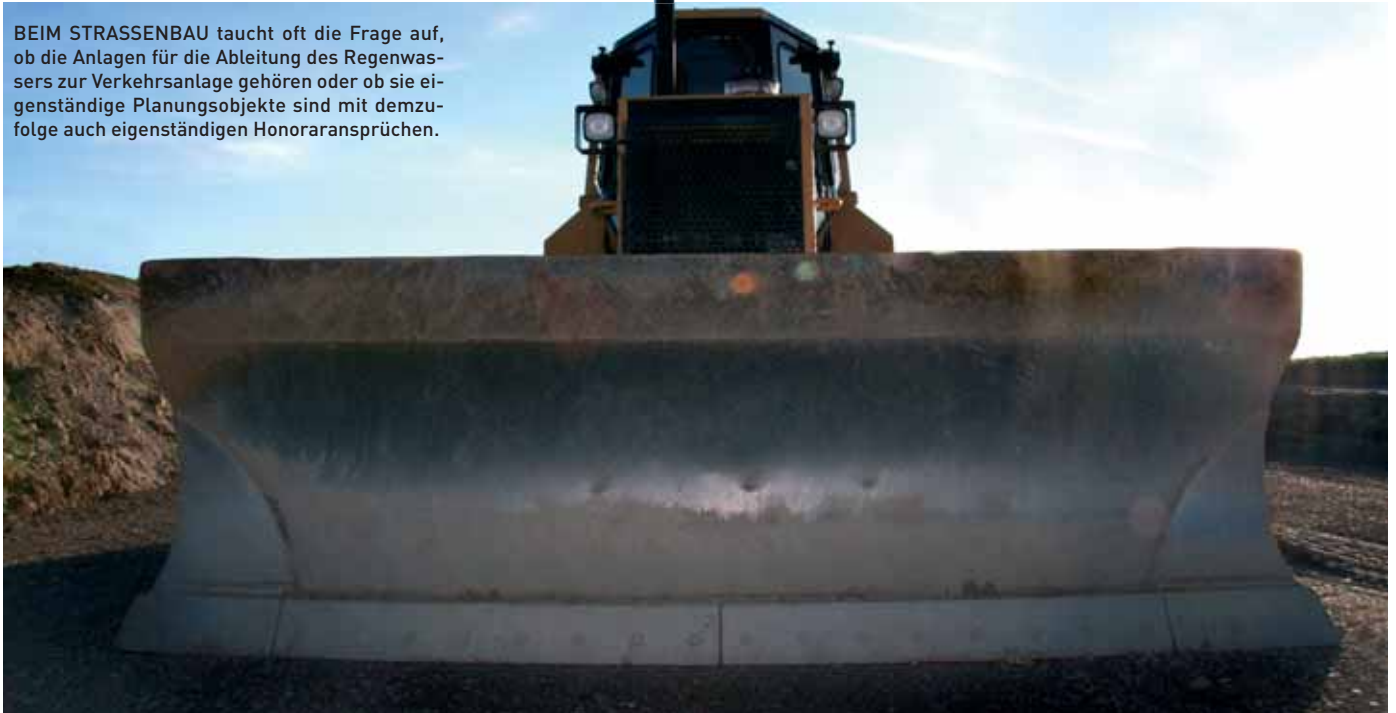


BEIM STRASSENBAU taucht oft die Frage auf, ob die Anlagen für die Ableitung des Regenwassers zur Verkehrsanlage gehören oder ob sie eigenständige Planungsobjekte sind mit demzufolge auch eigenständigen Honoraransprüchen.



D. Pietsch/digitalstock

## Grundsätzlich unwirksam

### Verkehrsbau: Die meisten Ingenieurbauwerke sind eigenständige Planungsobjekte

Obwohl dies anders klar geregelt ist, versuchen viele Auftraggeber auch heute noch, die Regenwasserkanäle für die Straßenentwässerung dem HOAI-Objekt Verkehrsanlage zuzuordnen. Dies führt grundsätzlich zu einer unwirksamen Honorarvereinbarung: Auch Durchlässe, Stützwände und Lärmschutzanlagen von Verkehrsanlagen stellen eigenständige Objekte dar, deren Honorare getrennt von der Verkehrsanlage zu ermitteln sind. Wie diese Zusammenhänge zu sehen sind, erläutert die Antwort auf eine Anfrage, die neulich bei der Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht in Ludwigshafen eingegangen ist.

Peter Kalte | Michael Wiesner

Die Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht in Ludwigshafen (GHV) bekam zu diesem Themenkomplex, der übrigens für Anlagen des Schienenverkehrs genauso zu sehen ist, neulich folgende Anfrage

*Ein Planer einer Straßenverkehrsanlage fragt an, ob der Auftraggeber zu Recht die Anlagen zur Regenwasserableitung, das heißt, die Kanäle und Rückhaltebecken, als ein Objekt mit der Verkehrsanlage einstuft und die anrechenbaren Kosten zusammenfasst. Der Auftraggeber würde dies mit der funktionalen Zusammengehörigkeit der Anlagen begründen. Schließlich könne die Straße ja nicht sicher betrieben werden, wenn die Regenwasserableitung nicht sichergestellt sei.*

Die GHV hat folgende Antwort gegeben:

Spätestens nach den Gerichtsurteilen des

Berliner Kammergerichts vom 11. Februar 2003 (Az.: 15 U 366/01) und des Bundesgerichtshofs vom 30. September 2004 (Az.: VII ZR 192/03) sollte klar sein, dass Anlagen der Regenwasserableitung genauso eigenständige Objekte sind, wie zum Beispiel Brücken und Unterführungen, und dass entsprechend das Honorar getrennt von der Verkehrsanlage zu ermitteln ist. Nichts anderes kann dann auch für Stützwände und andere Ingenieurbauwerke gelten.

Die HOAI gründet die Honorarberechnungen darauf, dass *Objekte* zu bilden und diese dann getrennt abzurechnen sind. Dies ist im Teil VII bereits im Paragraphen 51 angelegt, wo verschiedene Anlagen aufgeführt sind, die grundsätzlich zu trennen sind.

So führt die amtliche Begründung zur bestehenden HOAI zu Paragraph 51 aus:

*Dabei sind jeweils die Bauwerke oder Anla-*

*gen, die funktional eine Einheit bilden, als ein Objekt anzusehen.*

Auch der Verweis im Paragraphen 52 Absatz 8 der HOAI auf deren Paragraphen 22 macht klar, dass das Honorar für mehrere Ingenieurbauwerke getrennt zu berechnen ist.

Konsequent stellt das erstgenannte Urteil im Zusammenhang mit der Planung eines Abschnitts der Bundesautobahn A9 klar, dass die Ableitung von Oberflächenwasser, welches in Sammlern abgeleitet wird, funktional nicht dem Verkehr, sondern der Entsorgung von Abwasser dient. Das Kammergericht stellt sogar fest, dass die Regenwasserableitung wiederum vier in sich getrennte Objekte darstelle, weil diese erneut jeweils getrennt voneinander betrieben werden können. Weiter wird auch klar ausgeführt, dass die funktionale Selbständigkeit nicht deshalb fehlt, weil die funktional selbständigen Objekte ihrerseits aufeinander abgestimmt sind und einem übergeordneten Zweck dienen. Folgerichtig werden in diesem Urteil Lärmschutzwälle ebenfalls als getrennt abzurechnende Objekte eingestuft.

Dass dies keine Einzelentscheidung war, zeigt auch das zweite genannte Urteil des Bundesgerichtshofs.

Dort wird klar ausgeführt, dass Regenrückhaltebecken und Lärmschutzwälle eben keine Verkehrsanlagen sind, sondern Ingenieurbauwerke, die wiederum durch sinnngemäße Anwendung des Paragraphen 22 HOAI über die Verweisung des Paragraphen 52 Absatz 8 HOAI jeweils getrennt abzurechnen sind.

Auch mit dem verständlichen Argument des Auftraggebers, dass eine sinnvolle und funktionsgerechte Verwendung der Ingenieurbauwerke nur gemeinsam möglich ist,

hat sich der Bundesgerichtshof in der zitierten Entscheidung auseinandergesetzt. So führt er eindeutig aus, dass der enge funktionale Zusammenhang für Ingenieurbauwerke bei Verkehrsanlagen und den dazugehörigen Verkehrsanlagen typisch ist und sich daraus keine Zusammenfassung ergibt. Ganz im Gegenteil seien auch Brücken, Unterführungen oder Stützmauern ohne die Straße, für die sie gedacht sind, funktionslos. Trotzdem „müssten“ alle diese Bauwerke nach den eigenen Vorschriften als Ingenieurbauwerke getrennt abgerechnet werden.

Inhaltlich übereinstimmend mit diesen Urteilen regelt das aktuelle *Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau* (HVA F-StB), das bei Straßenbauplanungen weitgehend Anwendung findet, in Kapitel 2.3.4 Abs. 3 eindeutig:

*Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist das Gesamtobjekt aufzuteilen in die Verkehrsanlage und die einzelnen Ingenieurbauwerke. Die unterschiedlichen Ingenieurbauwerke können der Objektliste für Ingenieurbauwerke (§ 54 HOAI) entnommen werden. ... Werden dem Auftragnehmer gleichzeitig Grundleistungen nach § 55 HOAI übertragen, erfolgt eine eigenständige Honorarermittlung für die einzelnen Objekte.*

Somit stellen folgende Anlagen, welche regelmäßig im Zusammenhang mit Verkehrsanlagen vorkommen immer eigene Ingenieurbauwerke dar, deren Honorare getrennt zu ermitteln sind:

- Wasserleitungen,
- Abwasser- oder Regenwasserleitungen (die beiden letztgenannten sind nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 11. März 2004 (Az.: 8 U 17/99) bei Trennkanalisation ebenfalls getrennte Objekte),
- Regenrückhaltebecken (die getrennte Objekte von der Abwasserableitung bilden, die sie dienen schließlich der Speicherung),
- Pumpstationen,
- Gasleitungen,
- Brücken,
- Tunnel- und Trogbauwerke,
- Durchlässe,
- Ufermauern,
- Stützbauwerke,
- Lärmschutzanlagen,
- Versorgungsbauwerke.

Nichts anderes kann im Übrigen auch für die entsprechenden Ingenieurbauwerke für Anlagen des Schienenverkehrs gelten. Anlagen des Schienenverkehrs sind im Sinne des Paragraphen 51 Absatz 2 genauso Verkehrsanlagen, wie Anlagen des Straßenverkehrs. Auch bei diesen Anlagen sind die aufgeführten Objekte eigenständig von der Schiene als Verkehrsanlage abzurechnen.



M. Krüger/digitalstock

ALLE STRASSEN müssen eine Oberflächenwasser-Ableitung haben – gehören solche Anlagen honorarrechtlich zur HOAI-Verkehrsanlage?

### Fazit:

In Anlehnung an das frühere HVA F-StB, welches die vorgenannten klaren Regelungen noch nicht beinhaltete, wird teilweise auch heute noch die Meinung vertreten, dass insbesondere die Straßenentwässerung wegen des funktionalen Zusammenhanges Teil des Objekts Verkehrsanlage sei. Die genannten Urteile und auch das neue HVA F-StB stellen dies jetzt klar. Ingenieurbauwerke von Verkehrsanlagen sind zwar grundsätzlich sehr eng mit der zugehörigen Verkehrsanlage verknüpft, dennoch dienen sie nicht dem Verkehr, sondern haben eine eigenständige bestimmungsgemäße Funktion. Sobald diese Eigenständigkeit gegeben ist, sind die Honorare für jedes so gebildete Objekt getrennt abzurechnen. So sind Entwässerungsanlagen honorarrechtlich eben keine Verkehrsanlagen.

In der Praxis lässt sich auch eine klare Trennungslinie zwischen dem Objekt Straßenverkehrsanlage und Entwässerung ziehen. Hier bietet sich der Straßenablauf an. Dieser wird noch gemeinsam mit dem Anschlusskanal zur Straßenausstattung und damit zur Verkehrsanlage zählen. Der Sammelkanal ist Teil des eigenständigen Objekts Abwasseranlage. Auch diese kann allerdings wiederum, mehrere Objekte umfassen. Es ist immer im Einzelfall zu prüfen, welche Objekte ihre bestimmungsgemäße Funktion eigenständig erfüllen.

► Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV)  
Schillerplatz 12/14  
67071 Ludwigshafen  
Tel: 0621/68560900  
Fax: 0621/68560901  
[www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de)